

Vorgelegt von Kai Bentz, Initiator von Run21 – einer privaten, unabhängigen Initiative für verlässliche Regeln beim langfristigen privaten Sparen. run21.de · mail@run21.de

Langfristiges Sparen braucht verlässliche und sachlich begründete Regeln.

Kurzfassung

Forderung: Die einjährige Haltefrist für private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG bleibt erhalten – auch für Kryptowerte. Sollte der Gesetzgeber geltendes Recht dennoch ändern, gilt jedenfalls: Bestände, deren Jahresfrist bei Inkrafttreten bereits abgelaufen ist, bleiben fristlos steuerfrei.

Vier Gründe:

- **Systematik:** Die Haltefrist ist keine Krypto-Sonderregel, sondern gilt seit Jahrzehnten gleichermaßen für Gold, Fremdwährungen, Kunst und andere private Wirtschaftsgüter.
- **Verlässlichkeit:** Wer unter geltendem, höchstrichterlich bestätigtem Recht langfristig spart, muss sich auf die Regeln verlassen können.
- **Zielverfehlung:** Die geplante Umstellung entlastet kurzfristige Spekulation und belastet langfristiges Sparen – sie wirkt gegen ihre eigene Begründung.
- **Fiskalische Klarheit:** Was die Abschaffung allein einbringt, legt die Regierung nicht offen – sie bündelt es mit der Bekämpfung von Steuerkriminalität, mit der rechtstreue Anleger nichts zu tun haben.

Was heute gilt – und was sich ändern soll

Geltendes Recht: Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowerten im Privatvermögen fallen unter die privaten Veräußerungsgeschäfte des § 23 EStG [1]: Wer innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung verkauft, versteuert den Gewinn mit seinem persönlichen Steuersatz von bis zu 45 % [2]; nach Ablauf eines Jahres bleibt der Gewinn steuerfrei. Kleine Gewinne sind über eine Freigrenze von 1.000 Euro im Kalenderjahr unbesteuert. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Einordnung 2023 höchstrichterlich bestätigt: Kryptowerte sind „andere Wirtschaftsgüter“ im Sinne des § 23 EStG; ein strukturelles Vollzugsdefizit hat das Gericht ausdrücklich nicht festgestellt [3]. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den geltenden Rechtsstand zuletzt mit Schreiben vom 6. März 2025 im Detail ausgeführt [4].

Was geplant ist: Die Bundesregierung will Kryptowerte den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) [5] zuordnen und wie Aktien über die Abgeltungsteuer besteuern [6]. Damit entfielen die Haltefrist ersatzlos: Jeder realisierte Gewinn wäre unabhängig von der Haltedauer und Höhe steuerpflichtig. Angekündigt wurde das Vorhaben mit den Eckwerten zum Bundeshaushalt 2027 im April 2026 [7]; der Kabinettsbeschluss zum Haushaltsentwurf vom 6. Juli 2026 veranschlagt dafür rund eine Milliarde Euro – gemeinsam mit der Bekämpfung von Finanz- und Steuerkriminalität in einer gemeinsamen Position [8].

Was noch nicht feststeht: Stand 04. September 2026 liegt kein Referentenentwurf zur Krypto-Haltefrist vor; auch der vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz (JStG) 2026 enthält keine Änderung des § 23 EStG [9]. Ob die Umstellung über § 20 EStG oder über eine Streichung der Frist in § 23 EStG erfolgt, ab welchem Stichtag sie gälte und ob es eine Übergangsregelung für bestehende Bestände gibt, ist amtlich offen. Der einzige bislang konkret genannte Stichtag – Erwerb nach dem 31. Dezember 2025 – stammt aus einem abgelehnten Oppositionsentwurf, nicht von der Bundesregierung [10, 11].

Die Stoßrichtung ist also kommuniziert, daher sollen die folgenden Punkte möglichst früh in den Meinungsbildungsprozess einfließen, bevor Entscheidungen endgültig sind.

Gleiche Regeln für vergleichbare Wirtschaftsgüter

Die Haltefrist ist keine Krypto-Sonderregel, sondern schlüssige und bestätigte Systematik.

Die einjährige Frist des § 23 EStG [1] gilt seit Jahrzehnten für private Veräußerungsgeschäfte mit „sonstigen Wirtschaftsgütern“ – Gold, Fremdwährungen, Kunst, Oldtimer, Sammlerstücke. Wer solche Wirtschaftsgüter länger als ein Jahr im Privatvermögen hält und danach veräußert, versteuert den Gewinn nicht. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat 2023 bestätigt, dass Kryptowerte genau in diese Kategorie gehören [3]. Sie werden also nicht bevorzugt, sondern wie etablierte private Vermögensgegenstände behandelt.

Von einer „Steuerlücke“ zu sprechen, ist damit irreführend: Der Begriff unterstellt eine Fehlstelle, wo keine ist – die Herauslösung einer einzelnen Anlageklasse ist daher die begründungsbedürftige Ausnahme. Der Gleichheitssatz (Artikel 3 Grundgesetz, GG) verlangt, dass der Gesetzgeber vergleichbare Sachverhalte folgerichtig gleich behandelt; Abweichungen brauchen einen besonderen sachlichen Grund [12]. Ein solcher ist bislang nicht dargelegt – die Fachliteratur hält die rein digitale Erscheinungsform [13] und das bloße Einnahmeinteresse [14] ausdrücklich für nicht ausreichend. Dass Kryptowerte stärker schwanken als Gold, trägt die Ungleichbehandlung nicht: Die Frist knüpft an die Haltedauer an, nicht an die Wertentwicklung. Solange dieser Grund fehlt, sollte die Haltefrist für Kryptowerte ebenso bestehen bleiben wie für alle anderen Wirtschaftsgüter [15, 16].

Verlässliche Regeln für langfristige Entscheidungen

Wer unter geltendem, höchstrichterlich bestätigtem Recht langfristig spart, muss sich auf die Regeln verlassen können.

Die Steuerfreiheit nach einem Jahr ist kein Versehen, sondern seit Jahren geltendes und vom Bundesfinanzhof bestätigtes Recht. Millionen Menschen haben ihre langfristigen Spar- und Anlageentscheidungen darauf gestützt. Wird diese Grundlage nachträglich verändert, trifft das nicht kurzfristige Spekulanten, sondern gerade jene, die auf Dauer geplant haben – und es entwertet das Vertrauen, auf das langfristige Vorsorge angewiesen ist. Verlässlichkeit ist dabei kein weiches Argument: Das Rückwirkungsverbot zeigt, dass die Rechtsordnung berechtigtes Vertrauen in Steuerregeln ausdrücklich schützt; Wertzuwächse, die nach altem Recht bereits steuerfrei realisierbar waren, dürfen nicht nachträglich besteuert werden [17]. Dass der Gesetzgeber die Regeln für die Zukunft ändern darf, heißt aber nicht, dass er es tun sollte: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit ist kein sachlicher Grund, gewachsenes Vertrauen zu enttäuschen. Ein Staat, der private Vorsorge einfordert, sollte ihre Bedingungen nicht kurzfristig verschlechtern. Schon die Verlässlichkeit staatlicher Regeln spricht deshalb für den Erhalt der Frist – nicht erst der Schutz einzelner Bestände.

Die Reform trifft die Falschen

Die geplante Umstellung entlastet kurzfristige Spekulation und belastet langfristiges Sparen – sie wirkt gegen ihre eigene Begründung.

Nach geltendem Recht werden Krypto-Gewinne innerhalb des ersten Jahres mit dem persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 45 % belastet und sind erst danach steuerfrei. Das von der Bundesregierung verfolgte Modell – Besteuerung wie Aktien über die Abgeltungsteuer [6] – kehrt dieses Verhältnis um: Wer binnen Wochen handelt, zahlt künftig pauschal 25 % [18] statt bis zu 45 % [2]; wer über Jahre hält, wird erstmals überhaupt besteuert. Steuerlich entlastet wird damit der kurzfristige, spekulative Handel der Bürger mit einem persönlichen Steuersatz über 25 % – und damit genau der angeblich stärker zu besteuern Besserverdiener. Belastet wird hingegen die langfristige Anlage. Das ist ein Wertungswiderspruch zur eigenen Begründung: Wer Steuergerechtigkeit will – den Gleichklang mit Aktien und mit dem Arbeitseinkommen – dürfte die kurzfristige Spekulation nicht entlasten, sondern müsste sie, wie nach § 23 EStG aktuell der Fall, gemäß dem Arbeitseinkommen belasten. Hinzu kommt ein Effekt, der auch das erhoffte Aufkommen schmälert: Wird das Halten steuerlich schlechter gestellt, verkaufen viele schlicht nicht mehr, sondern halten oder beleihen ihre Bestände [19]. Steuerpflichtige Gewinne entstehen aber erst bei Realisierung [1] – bleiben Verkäufe aus, bleiben auch die Einnahmen aus. Bei einer

Einordnung als Kapitaleinkünfte lassen sich Verluste aus Kryptogeschäften mit anderen Kapitalerträgen verrechnen – auch das wirkt aufkommensmindernd [20].

Zwei Dinge, die nicht zusammengehören

Die Bundesregierung muss offenlegen, was die Abschaffung der Haltefrist allein einbringt und sie sachlich von der Bekämpfung der Steuerkriminalität trennen.

Im Haushaltsentwurf 2027 stehen beide Vorhaben in einer einzigen Zahl von rund einer Milliarde Euro [8]. Der Anteil, der auf die Kryptobesteuerung entfällt, bleibt damit unsichtbar – und wurde zuvor binnen drei Monaten von zwei auf eine Milliarde halbiert [7], ohne Berechnung und ohne belastbare Statistik [10, 21, 22]. Die Vermengung ist auch sachlich falsch: Steuerkriminalität wird längst mit eigenen Mitteln bekämpft [23]. Die Abschaffung der Haltefrist trifft allein die, die das Gesetz einhalten – Anleger, die über Jahre halten und Steuern ordnungsgemäß erklären. Sie mit Kriminellen in einen Topf zu werfen, ist weder fiskalisch noch sachlich zu rechtfertigen.

Mehr Aufwand, weniger Ertrag

Ohne Haltefrist müssen Bürger und Finanzverwaltung jeden einzelnen Vorgang dauerhaft dokumentieren – der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum unsicheren Ertrag.

Heute entfällt die Dokumentationspflicht nach einem Jahr: Wer seine Bestände ein Jahr gehalten hat, muss Anschaffungszeitpunkt, Kurs und Veräußerungsreihenfolge (First In, First Out, FIFO) nicht mehr gegenüber dem Finanzamt nachweisen. Fällt die Frist, wird jeder Vorgang unbefristet steuerrelevant – auch Staking-Erträge, Lending-Zinsen, Airdrops und Alltagszahlungen, deren Einzelwerte oft im Cent-Bereich liegen. Das BMF-Schreiben vom März 2025 zeigt auf 34 Seiten, wie komplex die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei Kryptowerten bereits ist [4]. Eine bloße Abschaffung der Frist würde den Dokumentations- und Erklärungsaufwand für Bürger erhöhen und den Prüfungsumfang der Finanzverwaltung ausweiten – für ein zusätzliches Steueraufkommen, dessen Höhe die Bundesregierung bislang nicht beziffert hat. Zudem hat der Bundesfinanzhof für den geltenden Rechtsstand ausdrücklich kein strukturelles Vollzugsdefizit festgestellt: Das bestehende System funktioniert [3]. Die Verhältnismäßigkeit einer Regelung, die den Dokumentationsaufwand für Millionen Steuerpflichtige dauerhaft erhöht und zugleich dem erklärten Ziel des Bürokratieabbaus widerspricht, ist nicht dargelegt.

Antworten auf die stärksten Gegenargumente

Aktiensparer zahlen ab Tag 1 – Krypto-Halter nach einem Jahr nichts.

Der Vergleich blendet die Gegenrichtung aus: Innerhalb des ersten Jahres zahlen Krypto-Halter bis zu 45 %, Aktienanleger pauschal 25 %. Die geplante Abgeltungsteuer würde diesen Nachteil für kurzfristige Trader beseitigen und langfristige Halter erstmals belasten – sie entlastet die Spekulation und belastet das Sparen – steuerlich und logistisch. Der BFH ordnet wohlbegründet Kryptowerte systematisch den Fremdwährungen zu, nicht den Aktien; die Aktien-Analogie ist gerichtlich nicht gestützt, sondern widerlegt [3]. Und selbst wer sie teilte, müsste die Konsequenz tragen: Gold, Devisen und Kunst unterliegen derselben Frist. Nur Kryptowerte herauszulösen, beseitigt die behauptete Ungleichheit nicht – es verlagert sie lediglich auf die verbleibenden nach § 23 EStG besteuerten Güter.

Arbeitnehmer zahlen auf jeden Euro Steuern – Krypto-Gewinne sind nach einem Jahr steuerfrei.

Die getrennte Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkünften ist kein Fehler, sondern Grundprinzip des Einkommensteuerrechts [24]. Wer Krypto-Gewinne am Maßstab des Arbeitslohns misst, müsste konsequenterweise auch Gold, Fremdwährungen und Kunst genauso behandeln – und die gesamte Frist des § 23 EStG abschaffen, nicht nur für einen einzelnen Vermögenswert.

Krypto-Gewinne kommen vor allem Wohlhabenden zugute.

Rund jeder achte Erwachsene in Deutschland hält Kryptowerte [25]; der Zugang steht jedem ab kleinen Beträgen offen – Vermögensbildung mit Kryptowerten ist eine selbstbestimmte Entscheidung, kein den Vermögenden vorbehaltenes Privileg. Die These einer überproportionalen Konzentration bei hohen Einkommen ist für Deutschland nicht belegt [26]: Die Bundesbank weist Kryptovermögen in ihrer Vermögensbefragung nicht gesondert aus [27]; eine belastbare Verteilungsstatistik nach Höhe des Einkommens oder Vermögens existiert nicht.

Deutschland ist bei Krypto-Gewinnen eine Steueroase.

Deutschland nimmt mit der Haltefrist in der EU eine Minderheitsposition ein – wenn auch keine singuläre: Portugal kennt dieselbe 365-Tage-Frist [28]. Dass die Mehrheit der EU-Staaten Krypto-Gewinne ohne Haltefrist besteuert, ist aber kein Argument für die Richtigkeit oder Qualität dieser Praxis. Die Frage ist nicht, wie viele Länder es anders machen, sondern ob die deutsche Regelung innerhalb des eigenen Steuersystems folgerichtig ist. Die vorangehenden Abschnitte zeigen: Sie ist es. Eine Minderheitsposition, die systematisch begründet ist, als „Steueroase“ zu bezeichnen suggeriert Steuerflucht, wo geltendes und höchstrichterlich bestätigtes Recht schlüssig angewendet wird.

Wer für niedrigere Steuern auf Krypto-Gewinne eintritt, betreibt Lobbyismus.

Dieses Papier argumentiert nicht mit Eigeninteresse, sondern mit der Systematik des geltenden Rechts, mit Vertrauensschutz und mit den Wirkungen der geplanten Regelung. Die Quellen sind offengelegt, die Gegenargumente in ihrer stärksten Form dargestellt. Dazu gehört auch der eigene Hintergrund: Der Verfasser kommt aus dem Bitcoin-Umfeld und ist von der geplanten Änderung selbst betroffen. Die Forderung ist dennoch nicht auf Bitcoin zugeschnitten, sondern auf eine Frist, die für alle privaten Wirtschaftsgüter gilt. Ob die Argumente tragen, muss an ihrem Inhalt gemessen werden – nicht an der Frage, wer sie vorträgt. Sich öffentlich und mit offengelegten Quellen für den Erhalt einer geltenden Regelung einzusetzen, ist demokratische Meinungsbildung – nicht Lobbyismus.

Kryptowerte sind für die Altersvorsorge ungeeignet.

Verbraucherzentrale [29], BaFin [30] und Stiftung Warentest [31] warnen zu Recht vor den Risiken einer einseitigen Anlage in Kryptowerte. Dieses Papier macht daraus kein Gegenargument: Es fordert nicht, Kryptowerte als Altersvorsorge anzuerkennen, sondern verlässliche Regeln für langfristiges Sparen – unabhängig von der Anlageklasse. Die Frage, ob eine Geldanlage klug ist, sollte der Bürger selbst beantworten; der Staat sollte nicht die steuerliche Rahmenordnung ändern, um eine bestimmte Anlageentscheidung zu sanktionieren.

Quellen

1. § 23 EStG – private Veräußerungsgeschäfte (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: Jahresfrist; Abs. 3 Satz 5: Freigrenze 1.000 Euro; Steuerpflicht erst mit Realisierung) – [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)
2. § 32a EStG – Einkommensteuertarif (bis 45 %) – [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)
3. BFH, Urteil vom 14.02.2023 – IX R 3/22 (Currency Token als andere Wirtschaftsgüter nach § 23 EStG, nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zugewiesen; kein strukturelles Vollzugsdefizit, geprüft für das Streitjahr 2017) – [bundesfinanzhof.de](https://www.bundesfinanzhof.de)
4. BMF-Schreiben „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte“, 06.03.2025, 34 S. (FIFO-Zuordnung, Staking, Lending, Airdrops, Hard Forks) – [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de) (PDF)
5. § 20 EStG – Einkünfte aus Kapitalvermögen – [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)
6. Blockpit, „Krypto-Haltefrist-Debatte Deutschland 2026“, 21.07.2026 (Regierungsmodell einer Besteuerung wie Kapitalvermögen/Aktien) – [blockpit.io](https://www.blockpit.io)
7. BMF, Pressemitteilung „Eckwerte Bundeshaushalt 2027“, 29.04.2026 (zunächst 2 Mrd. €) – [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de)
8. Kabinettsbeschluss Haushaltsentwurf 2027, 06.07.2026 – rund 1 Mrd. € für „Bekämpfung von Finanz- und Steuerkriminalität sowie ... Einführung einer Krypto-Besteuerung“ – [blocktrainer.de](https://www.blocktrainer.de)
9. BMF, Pressemitteilung „Bundeskabinett beschließt Jahressteuergesetz 2026“, 12.08.2026 (Regierungsentwurf; § 23 EStG, private Veräußerungsgeschäfte, Kryptowerte und Haltefrist sind nicht Gegenstand) – [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de)
10. BT-Drs. 21/5752 – Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, 05.05.2026 (Oppositionsquelle; Stichtag 31.12.2025, eigene Aufkommensschätzung) – dserver.bundestag.de (PDF)

11. BT-Drs. 21/6112 – Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, 22.05.2026 (Ablehnung des Entwurfs 21/5752) – dserver.bundestag.de (PDF)
12. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 – 039/23, 31.03.2023 (Gebot der Folgerichtigkeit; Ausnahmen bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes) – bundestag.de (PDF)
13. Dr. Dr. Johannes Blassl, Börsen-Zeitung, 11.06.2026 (fehlende physische Verkörperung rechtfertigt die Ungleichbehandlung gegenüber Gold und Antiquitäten nicht) – boersen-zeitung.de
14. Flick Gocke Schaumburg / Dr. Klaus Himmer, 11.05.2026 (rein fiskalische Motive genügen als Rechtfertigung nicht) – fgs.de
15. Stephan Stracke (CDU/CSU), abgeordnetenwatch.de, 17.07.2026 (systematischer Gleichklang mit Gold und Fremdwährungen) – abgeordnetenwatch.de
16. Gegenauffassung zu [15]: Stefan Schmidt (Bündnis 90/Die Grünen), abgeordnetenwatch.de, 08.07.2026 (sachliche Differenzierung wegen Volatilität und geringen Nutzens) – abgeordnetenwatch.de
17. BVerfG, Beschluss vom 07.07.2010 – 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05 (BVerfGE 127, 1) (zu Grundstücken ergangen; Vertrauensschutz, erhöhter Schutz für bis zur Verkündung bereits steuerfrei realisierbare Wertzuwächse; unechte Rückwirkung nur bei gewahrter Verhältnismäßigkeit zulässig) – datenbank.nwb.de
18. § 32d EStG – Abgeltungsteuer (25 %, mit Solidaritätszuschlag rund 26,4 %) – gesetze-im-internet.de
19. Silke Rünger, International Journal of Economics and Accounting (IJE), 2018 (empirisch belegter Lock-in-Effekt bei Kapitalertragsteuern, deutscher Markt) – inderscience.com
20. Blockchain Bundesverband, Positionspapier „Besteuerung von Kryptowerten in Deutschland“, 06.07.2026 (Mindereinnahmen durch Verlustverrechnung bei Überführung in die Abgeltungsteuer) – bundesblock.de
21. BT-Drs. 21/1707 – Antwort der Bundesregierung, 17.09.2025 (keine zentrale Statistik zum Krypto-Steueraufkommen) – dserver.bundestag.de (PDF)
22. Interessenquelle: Co-Pierre Georg, ZeVeDi eFin-Blog, 10.03.2026 (Schätzung bis zu 11,4 Mrd. €; Methodik nicht offengelegt) – zevedi.de
23. Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz (KStTG) – Umsetzung der EU-Meldepflicht-Richtlinie DAC-8, in Kraft seit 2026 (Melde- und Sorgfaltspflichten der Krypto-Dienstleister) – bundestag.de
24. Gegenposition: Netzwerk Steuergerechtigkeit / Jirmann, Alka, 27.07.2026 (Arbeitseinkommen als Maßstab für die Besteuerung von Kryptogewinnen) – netzwerk-steuergerechtigkeit.de
25. BearingPoint / YouGov, 2026 (11 % der Bevölkerung in Deutschland nutzen Kryptowährungen zumindest gelegentlich) – presseportal.de
26. Gegenposition: Makarov/Schoar, NBER Working Paper 29396, 2021 (Konzentrationsanalyse; global und on-chain, nicht auf Deutschland bezogen) – nber.org
27. Deutsche Bundesbank, PHF-Vermögensbefragung 2023 (Kryptovermögen nicht gesondert ausgewiesen) – publikationen.bundesbank.de
28. Código do IRS (CIRS), Art. 10.º n.º 1 Buchst. k i. V. m. n.º 22 – Portugal, Steuerfreiheit für Krypto-Gewinne nach 365 Tagen Haltedauer – portal.dasfinancas.gov.pt
29. Verbraucherzentrale, „Kryptoanlagen: Risiken“, 2026 – verbraucherzentrale.de
30. BaFin, „Risiken im Fokus 2026“, 2026 – bafin.de
31. Stiftung Warentest, „Bitcoin ist kein sicherer Hafen“, 01.03.2024 – test.de